



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richter Dr. Klaus Henhofer als Vorsitzenden sowie Dr. Paul Aman und Dr. Werner Gratzl in der Rechtssache der klagenden Partei **Föderales fiskalisches Unternehmen (FKP) Sojuzplodoimport**, Kutuzovskiy Prospect, 34 bld. 21, 121170 Moskau, Russland, vertreten durch die Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **Spirits International B.V.**, 3 Rue du Fort Rheinsheim, 2419 Luxemburg, vertreten durch die Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung, Beseitigung und Rechnungslegung (Streitwert EUR 112.000,00) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 12. August 2014, 5 Cg 206/04w-168, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es wie folgt zu lauten hat:

„Das Klagebegehren des Inhalts,

1) die beklagte Partei sei schuldig,

a) es zu unterlassen, die Marke ‚Stolichnaya‘ und/oder die Marke ‚Moskovskaya‘ oder ein mit diesen Marken jeweils verwechselbar ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen,

b) in die Umschreibung der österreichischen Marken Nr 77467 und Nr 77468 auf die klagende Partei einzuwilligen, in eventu in die Beseitigung der fehlerhaften Markenumschreibung laut Beschluss des Österreichischen Patentamts vom 3. Mai 1994 und in die Beseitigung aller nachfolgenden Markenumschreibungen einzuwilligen, sodass als Markeninhaberin wiederum die ursprünglich im Markenregister eingetragene Rechtsperson V/O Sojuzplodoimport aufscheine, sowie

c) über alle verkauften und mit dem Zeichen ‚Stolichnaya‘ versehenen Produkte unter Angabe der Stückzahlen und des Verkaufspreises Rechnung zu legen, in die Überprüfung der Richtigkeit dieser Rechnungslegung durch einen Sachverständigen einzuwil-

ligen, das sich daraus gemäß § 53 Abs 1 MSchG ergebende angemessene Entgelt zu zahlen, Schadenersatz im Sinne des § 53 Abs 2 Z 1 iVm Abs 3 MSchG zu leisten und den im Sinne des § 53 Abs 2 Z 2 MSchG erzielten Gewinn herauszugeben, wobei die Bezifferung dieser Forderungen bis zur erfolgten Rechnungslegung vorbehalten bleibe;

in eventu:

2) es werde festgestellt,

a) dass die Umschreibung der österreichischen Marken Nr 77467 und Nr 77468 laut Beschluss des Österreichischen Patentamts vom 13. Mai 1994 und Berichtigungsbeschluss vom 8. Juni 1994 rechtsunwirksam gewesen sei und

b) dass die klagende Partei materiell berechnigte Inhaberin der österreichischen Markenrechte Nr 77467 und Nr 77468 sei, in eventu dass die beklagte Partei nicht materiell berechnigte Inhaberin dieser Markenrechte sei,

*wird **abgewiesen**.*

Die Kostenentscheidung wird gemäß § 52 Abs 1 und 2 ZPO bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehalten.“

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Verordnung des Außenhandelsministeriums der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) vom 30. Juni 1966 wurde die V/O Sojuzplodoimport gegründet (V/O bedeutet „Allunionsvereinigung“, Sojuzplodoimport „Unionsfruchtimport“). Diese sowjetische Gesellschaft – ein Staatsbetrieb – meldete am 22. April 1974 beim Österreichischen Patentamt die österreichischen Marken Nr 77467 „Moskovskaya“ und Nr 77468 „Stolichnaya“ an (Beilagen ./H und ./i).

Am 5. Jänner 1990 wurde die VVO Sojuzplodoimport (VVO = „außenwirtschaftliche Allunionsvereinigung“) gegründet. Diese Gesellschaft wurde unter der Zuständigkeit der Staatskommission für Nahrung und Einkauf der Regierung der UdSSR (ebenfalls als Staatsbetrieb) geschäftlich tätig und war hinsichtlich der genannten österreichischen Markenrechte die (nicht in das österreichische Markenregister eingetragene) Rechtsnachfolgerin der V/O Sojuzplodoimport.

Staatsbetriebe in der Rechtsform einer VVO waren bis zum 30. November 1991 direkt und ausschließlich einer Unionsbehörde (also einer Behörde der UdSSR) unterstellt, die bis dahin auch für eine Privatisierung des Staatsbetriebs und die Aufsicht darüber zuständig war. Zum 1. Dezember 1991 wurden im Zuge der Auflösung der UdSSR das Vermögen und auch die Zuständigkeit fast aller sowjetischen Zentralbehörden auf Behörden der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR; eine der Unionsrepubliken der UdSSR, aus der als souveräner „Nachfolgestaat“ die Russische Föderation hervorging) übertragen. Die VVO Sojuzplodoimport wurde damals dem Ministerium für Handel und materielle Ressourcen der RSFSR unterstellt.

Ab dem Sommer 1990 war für die Errichtung von Aktiengesellschaften unter anderem die sowjetische Ordnung über Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AGGmbH-O UdSSR) maßgeblich. Diese sah mehrere Wege zur Schaffung einer Aktiengesellschaft vor, darunter auch die – mit einem Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge verbundene – Möglichkeit der Umwandlung eines Staatsunternehmens in eine Aktiengesellschaft (Pkt 46). Besondere Voraussetzungen für eine solche Umwandlung waren nach Pkt 46 1) das Vorliegen eines Staatsunternehmens, 2) ein gemeinsamer Beschluss des Arbeitskollektivs und des zuständigen staatlichen Organs über die Umwandlung, 3) eine Bewertung des Vermögens des Staatsunternehmens durch eine Bewertungskommission sowie 4) eine Zeichnung der Aktien in einem öffentlichen Verfahren oder durch Personen, die in dem gemeinsamen Beschluss des Arbeitskollektivs und des zuständigen staatlichen Organs bezeichnet wurden. Die erwähnte Bewertungskommission hatte aus Vertretern 1) des die Umwandlung (mit-)beschließenden Staatsorgans, 2) der Finanzbehörden und 3) der Belegschaft zu bestehen. Für die von ihr vorzunehmende Vermögensbewertung gab es keine verbindlichen Kriterien. Das Vorsehen einer Bewertungskommission unter Beteiligung der Finanzbehörden war eine Lenkungsmaßnahme, welche die inhaltliche Freiheit der Bewertung kompensieren sollte. Nach Pkt 46 Abs 5 AGGmbH-O UdSSR wurde die durch Umwandlung entstandene Aktiengesellschaft Rechtsnachfolgerin und damit Inhaberin des gesamten Vermögens des Staatsunternehmens, aus dessen Umwandlung sie hervorging, und zwar unabhängig davon, ob die Satzung der Aktiengesellschaft eine Gesamtrechtsnachfolge (ausdrücklich) anordnete.

Wurde eine Aktiengesellschaft nicht durch einen derartigen Umwandlungsvorgang, sondern durch (schlichte) Neugründung geschaffen, dann konnte sie Vermögen nur durch Übertragung einzelner Vermögensgegenstände (und nicht durch eine Gesamtrechtsnachfolge) erwerben. Nach Pkt 38 AGGmbH-O UdSSR hatte die Gründung einer Aktiengesellschaft in vier Schritten zu erfolgen: 1) Erklärung der Gründungsabsicht durch die Gründer, 2) Zeichnung der Aktien, 3) Gründungskonferenz und 4) staatliche Registrierung der Gesellschaft. Zur Erlangung der

Registrierung waren gemäß Pkt 9 AGGmbH-O UdSSR folgende Dokumente vorzulegen: ein Antrag auf Registrierung, eine notariell beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente sowie bei Aktiengesellschaften, die durch Umwandlung eines Staatsunternehmens gegründet wurden, eine Kopie der gemeinsamen Entscheidung des Arbeitskollektivs und der zuständigen staatlichen Stelle.

Die Geschäftsleitung und Belegschaft der VVO Sojuzplodoimport, denen die zum damaligen Zeitpunkt noch gegebene Zuständigkeit der Unionsbehörden für einen solchen Vorgang bekannt war, hatten im Sommer 1990 die Absicht, eine Privatisierung des Staatsunternehmens VVO Sojuzplodoimport durchzuführen. Zu diesem Zweck sollte die VVO Sojuzplodoimport in die zu gründende VAO Sojuzplodoimport (VAO = außenwirtschaftliche Aktiengesellschaft = *foreign economic joint stock company*) umgewandelt werden und diese nach dem Willen der handelnden Personen als Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport gelten. In diesem Zusammenhang fand am 20. September 1990 eine Versammlung des Arbeitskollektivs der VVO Sojuzplodoimport in Anwesenheit eines Vertreters der staatlichen Kommission des Ministerrats der UdSSR für Lebensmittel und Ankäufe statt, an der 130 Mitarbeiter des Unternehmens teilnahmen. Bei dieser Versammlung wurde über einen Vorschlag der Verwaltung und des Rats des Arbeitskollektivs betreffend die Gründung der VAO Sojuzplodoimport auf der Basis der VVO Sojuzplodoimport abgestimmt. Die Abstimmung ergab 129 Stimmen für den Eintritt in die VAO, keine Gegenstimme und eine Stimmenthaltung (Protokoll Beilage ./138). Aufgrund dieses Ergebnisses wurde noch am 20. September 1990 folgender gemeinsamer Beschluss des Arbeitskollektivs der VVO Sojuzplodoimport und der staatlichen Kommission des Ministerrats der UdSSR für Lebensmittel und Ankäufe gefasst (Beilage ./13x):

- „1. Die Allunions-außenwirtschaftliche Vereinigung Sojuzplodoimport [= VVO Sojuzplodoimport] wird in die außenwirtschaftliche Aktiengesellschaft Sojuzplodoimport [= VAO Sojuzplodoimport] umgewandelt.*
- 2. Die Umwandlung erfolgt durch Ausgabe von Aktien (oder eines Zertifikats über ihren Wert) über eine Gesamtsumme, welche aus dem satzungskonformen Stammkapital der Gesellschaft und dem Wert des Vermögens der VVO Sojuzplodoimport besteht. Die Aktien werden unter den Betrieben und Organisationen, welche ihre Beteiligung an der Aktiengesellschaft bestätigt haben, und ebenso zwischen den Mitgliedern des Arbeitskollektiv der Vereinigung aufgeteilt.*
- 3. Für die Bestimmung des Vermögens der VVO Sojuzplodoimport und die Schätzung des Werts wird eine Kommission gebildet, die aus Vertretern der staatlichen Kommission des Ministerrats der UdSSR für Lebensmittel und Ankäufe, der Finanzbehörden und des Arbeitskollektivs der Vereinigung besteht.*

4. Die VAO Sojuzplodoimport gilt als Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport.
5. Die Ausarbeitung der Gründungsdokumente und die Durchführung der für die Umwandlung der VVO Sojuzplodoimport in eine Aktiengesellschaft erforderlichen Maßnahmen wird der Leitung der Vereinigung übertragen.“

Dieser Beschluss wurde für die staatliche Kommission des Ministerrats der UdSSR für Lebensmittel und Ankäufe von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden und im Auftrag des Arbeitskollektivs der VVO Sojuzplodoimport vom Geschäftsleiter Sorotchkin unterfertigt.

Am 19. Dezember 1990 fand eine Versammlung der Gründer [und künftigen Aktionäre] der VAO Sojuzplodoimport statt. Dabei wurde laut Protokoll (Beilage ./13bx) zunächst folgender Bericht erstattet:

„Herr W.W. Gorbunow [ein Vertreter der VVO Sojuzplodoimport] teilte mit, dass die Hauptausrichtung für den Übergang auf den Markt Entstaatlichung und Dezentralisierung des staatlichen Eigentums sind. Eine der letzten Verordnungen des Ministerrats der UdSSR über die Politik der Demonopolisierung der Volkswirtschaft ... sieht die Umwandlung der staatlichen Außenwirtschaftsvereinigungen in Aktiengesellschaften oder andere Eigentumsformen vor. Die VVO Sojuzplodoimport begann sich mit den Fragen der Änderung ihres Status ab Mitte 1990 zu befassen. Die Aktienform des Eigentums wird durch die Verordnung des Ministerrats Nr 590 vom 19.6.1990 geregelt. Das ist ein grundlegendes Dokument. ...

Über die Organisation der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Aktiengesellschaft berichtete W.W. Gorbunow, dass die Hauptquelle der Einnahmen der VAO die Provisionen darstellen werden, die gemäß den Verträgen zwischen der VAO und ihren Kunden, den Lieferanten der Exportwaren und Bestellern der Importwaren, eingehoben werden. Auf diese Art und Weise wird der Warenumsatz für die Bildung der Einnahmen der VAO eine entscheidende Rolle spielen. Daher ist man bei der Auswahl der Teilhaber an der zu gründenden VAO von der Notwendigkeit ausgegangen, jene Gesellschaften aufzunehmen, die ein maximales Volumen der über die VAO abzuwickelnden Exporte und Importe garantieren können.

Die vorläufige Berechnung zeigt, dass die Gesellschaft bei Beibehaltung des bestehenden Volumens der VVO Sojuzplodoimport ... bei einem Grundkapital von 15 Millionen Rubel eine Auszahlung auf Aktien (Dividendensatz) in der Höhe von 10 % ... garantieren kann. Ausgehend davon wurde vorgeschlagen, das Grundkapital nicht zu erhöhen und es auf 15 Millionen Rubel zu beschränken. Dabei wurde die Höhe der Gründeranteile ... berichtet und eine Entscheidung über die Höhe der Einlage der anderen Aktionäre getroffen ...“

Nach Erörterung eines Satzungsentwurfs und der Zusammensetzung der Aktionäre der [zu gründenden] VAO Sojuzplodoimport unterzeichneten deren Gründer einen Vertrag, mit dem sie Folgendes vereinbarten (Beilagen ./13b und ./13bx):

- „1. die Errichtung der außenwirtschaftlichen Aktiengesellschaft [= VAO Sojuzplodoimport] in der Sowjetunion mit einem anfänglichen Statutenfonds, der 15 Millionen Rubel entspricht, aufgeteilt auf 15.000 Aktien im Wert von 1.000 Rubel pro Aktie. Die Aktien werden unter den Gründern in der in der Beilage zum vorliegenden Vertrag angegebenen Anzahl aufgeteilt.
2. Der Wert der Aktien wird bis zum 15. Jänner 1991 zu mindestens 50 % von den Gründern auf das Verrechnungskonto der VVO Sojuzplodoimport Nr ... überwiesen.
3. Die Gründer übertragen der außenwirtschaftlichen Allunionsvereinigung Sojuzplodoimport [= VVO Sojuzplodoimport] alle ihre Vollmachten zur Gründung der Aktiengesellschaft ...
4. Die Gründer haften gegenüber jenen Personen, die die Aktien gezeichnet haben, sowie auch Dritten gegenüber solidarisch für die Verbindlichkeiten, die bis zur Registrierung der Gesellschaft auftreten.“

Am 5. September 1991 fand die eigentliche Gründungsversammlung (Gründungskonferenz) der VAO Sojuzplodoimport statt, bei welcher diese errichtet und ihre Satzung beschlossen wurde. Es traten dabei insgesamt 21 Gründer auf, nämlich die VVO Sojuzplodoimport (vertreten durch ihren Generaldirektor Sorotchkin) und andere Staatsunternehmen. Behördenvertreter waren nicht unter den Gründern. Es waren jedoch je ein Vertreter der leitenden Handelsdirektion des [sowjetischen] Verteidigungsministeriums sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungswesen der RSFSR anwesend. Diese beiden Behördenvertreter wurden mit zehn weiteren Personen in den Vorstand der VAO Sojuzplodoimport gewählt; zum Vorstandsvorsitzenden wurde einstimmig der bisherige Generaldirektor der VVO Sojuzplodoimport Sorotchkin bestellt. Das Kapital der VAO Sojuzplodoimport wurde mit 17 Millionen Rubel festgestellt und genehmigt. Weiters wurde das Ergebnis der Aktienzeichnung gebilligt (Protokoll Beilage ./13cx). Die bei dieser Gründungskonferenz beschlossene Satzung der VAO Sojuzplodoimport enthält als Punkt 4 folgende Bestimmung (Beilage ./15):

„Die VAO Sojuzplodoimport haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Aktionäre und die Aktionäre haften nicht für die Verbindlichkeiten der VAO Sojuzplodoimport. Die Aktionäre der VAO haften bis zur Höhe ihrer Einlagen. Die VAO Sojuzplodoimport ist die Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport.“

Die Satzung wurde am 4. Oktober 1991 vom Stellvertreter des Ministers für außenwirtschaftliche Beziehungen der UdSSR bestätigt bzw genehmigt, indem er am ersten Blatt den Vermerk „vereinbart“ anbrachte.

Mit Schreiben vom 25. Dezember 1991 an den Vorsitzenden der Registerkammer Moskau (dort eingelangt am 13. Jänner 1992) stellte die VAO Sojuzplodoimport einen mit 13. Jänner 1992 datierten Antrag auf ihre Registrierung (Beilage ./RRRRR). Es kann nicht festgestellt werden, ob dieser Antrag (entgegen seiner Datierung) ebenfalls bereits am 25. Dezember

1991 erstellt und an die Registerkammer versendet wurde. Der Antrag hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„3. Das genehmigte Kapital der VAO Sojuzplodoimport beträgt 17 Millionen Rubel und ist aufgeteilt in 17.000 Stamm-Namensaktien im Nominale von je 1.000 Rubel.

4. Die Aktien der VAO Sojuzplodoimport sind auf ihre Gründer auf nachstehende Weise zuzuteilen:

Allunions-Außenwirtschaftsvereinigung Sojuzplodoimport [= VVO Sojuzplodoimport] 4.840 Aktien zu 4,840.000 Rubel ...

8. Dieser Antrag ist erstellt in 55 Gleichschriften mit je einer Gleichschrift für die Gründer, einer Gleichschrift für das Finanzministerium der RSFSR und zwei Gleichstücken für die Registerkammer Moskau.“

In einer undatierten weiteren, als „2. Fassung“ bezeichneten Anmeldung zur Registrierung der VAO Sojuzplodoimport wurde ausgeführt: *„Die Gründer – die in der Beilage Nr 1 zur vorliegenden Anmeldung genannten juristischen Personen – haben vereinbart, die außenwirtschaftliche Aktiengesellschaft Sojuzplodoimport (VAO Sojuzplodoimport) durch Umwandlung der außenwirtschaftlichen Allunionsvereinigung Sojuzplodoimport (VVO Sojuzplodoimport) zu gründen. Die VAO Sojuzplodoimport ist die Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport“* (Beilage ./19). Wann diese Anmeldung erstellt wurde und ob bzw gegebenenfalls wann sie bei der Registerkammer Moskau einlangte, kann nicht festgestellt werden.

Mit Bestätigung vom 20. Jänner 1992 (Beilage ./16) wurde die VAO Sojuzplodoimport in das Moskauer Handelsregister der RSFSR eingetragen. Mit Zeugnis vom 14. April 1992 (Beilage ./20) bestätigte das Ministerium für außenwirtschaftliche Beziehungen der RSFSR, dass die VAO Sojuzplodoimport in das staatliche Register der Teilnehmer an den außenwirtschaftlichen Beziehungen der RSFSR eingetragen worden sei und Export-Import-Geschäfte entsprechend dem auf der Registerkarte angegebenen Warenverzeichnis durchführe. Am 24. Juni 1992 wurde die VAO Sojuzplodoimport im staatlichen russischen Register der Aktiengesellschaften eingetragen (Beilage ./21).

Mit patentanwaltlicher Eingabe an das Österreichische Patentamt vom 19. April 1994 (Beilage ./AA) wurde eine Änderung des Namens der Inhaberin der österreichischen Marken „Moskovskaya“ (Nr 77467) und „Stolichnaya“ (Nr 77468) in *Foreign econmoic joint stock company* Sojuzplodoimport [=VAO Sojuzplodoimport] mitgeteilt. Das Patentamt nahm diese Firmenänderung mit Beschluss vom 13. Mai 1994 (Beilage ./BB) zur Kenntnis und stellte den Namen der Markeninhaberin mit Berichtigungsbeschluss vom 8. Juni 1994 (Beilage ./CC) auf *Foreign economic* [statt *econmoic*] *joint stock company* Sojuzplodoimport richtig.

Im Jahr 1996 wurde die VAO Sojuzplodoimport in eine geschlossene Aktiengesellschaft (ZAO, *closed joint stock company*) und die Unternehmensbezeichnung auf VZAO Sojuzplodoimport geändert. 1998 folgte eine Änderung der Rechtsform in eine offene Aktiengesellschaft (OAO, *public joint stock company*) und der Firma auf ZOAO Sojuzplodoimport (*Foreign trade public joint stock company* Sojuzplodoimport; Beilage ./35). Schließlich kam es zu Beginn des Jahres 2000 – unter Beibehaltung der Rechtsform einer offenen Aktiengesellschaft (OAO) – zu einer Änderung der Bezeichnung in OAO Plodovaya Kompaniya (Beilage ./36).

Im Jahr 1997 wurde eine geschlossene Aktiengesellschaft (ZAO) mit der Bezeichnung ZAO Sojuzplodimport (zu unterscheiden von der im vorigen Absatz genannten VZAO Sojuzplodoimport) neu gegründet. Mit Vertrag vom 26. Dezember 1997 (Beilage ./ii) trat die VZAO Sojuzplodoimport ihre russischen Markenrechte – darunter auch jene an den Marken „Stolichnaya“ und „Moskovskaya“ – an die (neu gegründete) ZAO Sojuzplodimport ab. Ein Vertragszusatz vom 12. Jänner 1998 enthielt weiters eine Verpflichtung der VZAO Sojuzplodoimport, in Zukunft auch ausländische Marken und Markenmeldungen an die ZAO Sojuzplodimport abzutreten, was in der Folge noch Anfang 1998 tatsächlich geschah. Der vereinbarte Gesamtpreis für die Markenabtretung belief sich auf 1.700.000.000 Rubel. Die im österreichischen Markenregister unter Nr 77467 und Nr 77468 registrierten Marken „Moskovskaya“ und „Stolichnaya“ wurden mittels schriftlicher Übertragungsurkunde (Beilage ./JJ) an die ZAO Sojuzplodimport übertragen. Die Umschreibung im Markenregister erfolgte mit Beschluss des Österreichischen Patentamtes vom 22. September 1998 (Beilage ./UU) über Antrag vom 3. Juli 1998 (Beilage ./TT).

Mit Vertrag vom 12. April 1999 (Beilage ./MM) trat die ZAO Sojuzplodimport die ihr zustehenden Markenrechte um USD 800.000,00 an die Beklagte ab, darunter auch die Rechte an den österreichischen Marken Nr 77467 „Moskovskaya“ und Nr 77468 „Stolichnaya“ (Bestätigung vom 26. Oktober 1999, Beilage ./NN). Daraufhin schrieb das Österreichische Patentamt diese beiden Marken mit Beschluss vom 8. Juni 2001 (Beilage ./VV) auf die Beklagte um, die seither eingetragene Inhaberin dieser Marken ist.

Beginnend mit dem Jahr 2000 wurden in der Russischen Föderation [unter dem neuen, Boris Jelzin ablösenden Präsidenten Vladimir Putin] Maßnahmen zur Wiedereingliederung privatisierten Staatseigentums in die Wege geleitet, und zwar auch im Bereich der Herstellung von und des Umsatzes mit Schnapsprodukten (Beilage ./31). Aufgrund einer im November 2000 vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation „zum Schutze der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen“ eingebrachten Klage gegen die OAO Plodovaya Kompaniya (die vormalige VAO Sojuzplodoimport) wurde ein Verfahren vor dem Schiedsgericht der Stadt Moskau eingeleitet, in dem es um die Gültigkeit der Satzungsbestimmung der OAO Plodovaya Kompaniya ging, wonach sie Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuz-

plodoimport ist. Mit Urteil des genannten Gerichts vom 21. Dezember 2000 (Beilage ./YY) wurde entschieden, dass diese Satzungsbestimmung ungültig sei. Die Berufungsinstanz gab einem dagegen erhobenen Rechtsmittel Folge, hob das Ersturteil auf und stellte das Verfahren in der Sache ein. Einer wiederum dagegen vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation eingebrachten Beschwerde gab das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation mit Beschluss vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) Folge, hob das Berufungsurteil auf und stellte das erstinstanzliche Urteil des Schiedsgerichts der Stadt Moskau vom 21. Dezember 2000 wieder her. Begründet wurde dies wie folgt:

„Das erstinstanzliche Gericht ging bei Stattgebung der Klagsforderung davon aus, dass bei der Gründung der geschlossenen AG Sojuzplodoimport – im Weiteren VAO Sojuzplodoimport (Rechtsnachfolgerin [richtig: Rechtsvorgängerin] der Gesellschaft Plodovaya Kompaniya – keine Gründe vorlagen, in die Gesellschaftssatzung aufzunehmen, dass sie Rechtsnachfolgerin der Allunions-Außenwirtschaftsvereinigung [= VVO] Sojuzplodoimport ist.

Das Gerichtsurteil wurde in diesem Punkt aufgehoben, da das Berufungsgericht zu dem Schluss gekommen war, dass der Staatsanwalt bei Einreichung der Klage zum Schutz der Staatsinteressen nicht angegeben hatte, wer in diesem Verfahren Kläger ist. Der Staatsanwalt selbst ist nicht berechtigt, selbständig im Namen des Staates aufzutreten.

Diese Schlussfolgerung widerspricht jedoch der Aktenlage und der geltenden Gesetzgebung.

Wie aus den Akten hervorgeht, wurden die Klagsforderungen vom Staatsanwalt im Interesse der Russischen Föderation vorgebracht. Gemäß § 41 Teil 1 Schiedsgerichtsprozessordnung der Russischen Föderation ist der Staatsanwalt berechtigt, zum Schutze der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen Klage beim Schiedsgericht einzureichen.

Daher ist der Beschluss der Berufungsinstanz bezüglich der teilweisen Aufhebung des erstinstanzlichen Gerichtsurteils und Einstellung des Verfahrens in der Sache gesetzwidrig und daher aufzuheben.

§ 1 des Gesetzes der Russischen Föderation vom 31.10.1990 ‚über die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Souveränität der RSFSR‘ legt fest, dass Objekte staatlichen Eigentums, die auf dem Gebiet der RSFSR liegen, einschließlich Vermögen von staatlichen Betrieben, Einrichtungen, Organisationen einschließlich derer, die der Union unterstellt sind, sowie ihr Betriebs- und Anlagevermögen oder sonstige Allunionsfonds und -vermögen, die der Verwaltung der Unionsorgane unterstehen, Eigentum der RSFSR sind.

Folglich war das Vermögen des Staatsbetriebs VVO Sojuzplodoimport Eigentum der RSFSR, daher konnte über dieses Vermögen nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verfügt werden.

Die VAO Sojuzplodoimport, deren Satzung den Eintrag enthielt, dass die Gesellschaft Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport ist, wurde als juristische Person bei der Moskauer Registerkammer am 20.1.1992 registriert.

Laut damals geltendem § 37 Z 2 des Gesetzes der RSFSR vom 25.12.1990 ‚über Unternehmen und unternehmerische Tätigkeit‘ gehen bei Umwandlung eines Betriebs in einen anderen alle Vermögensrechte und -verpflichtungen des alten Betriebs auf den neuen über.

Demgemäß hätte der Eintrag über die Rechtsnachfolge in der Satzung der VAO Sojuzplodoimport erfolgen können, wenn diese Gesellschaft im Ergebnis der Umwandlung des Staatsbetriebs VVO Sojuzplodoimport gegründet worden wäre.

§ 4 des Gesetzes der RSFSR vom 3.7.1991 ‚über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Betriebe in der RSFSR‘ sah vor, dass die Umwandlung eines Staatsbetriebs in eine andere Rechtsform nur auf Beschluss des staatlichen Komitees für Staatsvermögen der RSFSR erfolgen konnte.

Aus den Akten geht hervor, dass kein Beschluss des staatlichen Komitees für Staatsvermögen der RSFSR über die Umwandlung des Staatsbetriebs VVO Sojuzplodoimport vorliegt.

Aus den Gesellschafterdokumenten der VAO Sojuzplodoimport geht hervor, dass die Gesellschaft von mehreren juristischen Personen neu gegründet wurde (darunter auch der Staatsbetrieb VVO Sojuzplodoimport).

Da die VAO Sojuzplodoimport durch Neugründung und nicht durch Umwandlung entstand, ist die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts korrekt, dass die Satzungsbestimmung dieser Gesellschaft, nach der sie Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport ist, ungültig ist.“

Sowohl das erstinstanzliche Schiedsgericht der Stadt Moskau als auch das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation bezogen sich in ihren Entscheidungen auf das russische (und nicht das sowjetische) Privatisierungsrecht.

Mit Urteil des Schiedsgerichts der Stadt Moskau vom 30. Jänner 2002 (Beilage ./AAA) wurden in einem über Klage der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation „in Person des Ministeriums für Landwirtschaft der Russischen Föderation“ gegen die ZAO Sojuzplodimport und die OAO Plodovaya Kompaniya eingeleiteten Verfahren der zwischen diesen beiden Gesellschaften geschlossene Vertrag vom 26. Dezember 1997 über die Abtretung von Handelsmarken (darunter „Stolichnaya“ und „Moskovskaya“) sowie die Vertragsergänzung vom 12. Jänner 1998 für nichtig erklärt. Die Entscheidung nimmt in ihrer Begründung Bezug auf den Beschluss des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) und führt aus:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ursprüngliche Inhaber der Handelsmarke, die VVO Sojuzplodoimport, ihre Handelsmarke niemals an irgendwelche Organisationen einschließlich der Beklagten abgetreten hat und dass die OAO Plodovaya Kompaniya keine Rechtsnach-

folgerin des Außenhandelsbetriebs geschlossene Aktiengesellschaft Sojuzplodoimport ist, ist das Außenhandelsunternehmen ZAO Sojuzplodoimport (heute offene Aktiengesellschaft Plodovaya Kompaniya) nicht Inhaber der ihr gehörenden Handelsmarken. ...

Die Einwände der Beklagten werden aus folgenden Gründen abgewiesen:

Der ursprüngliche Inhaber der aufgeführten Handelsmarken, das Außenhandelsunternehmen für Import und Export von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten pflanzlicher Herkunft, wurde nie aufgelöst, aber als staatliches Unternehmen, welches dem Ministerium für Landwirtschaft untersteht, einige Male umgewandelt, was durch Verordnungen, Anordnungen und Satzungsdokumente nachgewiesen ist.

Abgewiesen wird auch der Einwand der Beklagten, dass das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation als Kläger nicht legitimiert sei ... Gemäß § 166 BGB der Russischen Föderation ist jedoch jede betroffene Person berechtigt, Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zu stellen.“

Die Berufungsinstanz bestätigte dieses Urteil mit Beschluss vom 28. März 2002 (Beilage ./BBB).

Das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation ging (jedenfalls ab dem Jahr 2001) von einem Fortbestand der VVO Sojuzplodoimport aus und wandelte diese 2001 in ein ihr unterstehendes föderales staatliches unitäres Unternehmen mit dem Firmenwortlaut FGUP VO Sojuzplodoimport um. Mit Anordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 29. Dezember 2001 (Beilage ./A) wurde das „föderale fiskalische Unternehmen ‚Sojuzplodoimport‘ mit dem Recht der operativen Verwaltung“ – das ist die nunmehrige Klägerin – gegründet und ebenfalls dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellt. Sie wurde am 9. April 2002 in das Moskauer Handelsregister eingetragen (Beilage ./D). Mit Beschluss der Regierung der Russischen Föderation vom 4. Juli 2002 (Beilage ./L) wurde ihr die Ausübung der Nutzungs- und Verfügungsrechte (im Namen der Russischen Föderation) an bestimmten Handelsmarken für alkoholische und alkoholhaltige Produkte – darunter „Stolichnaya“ und „Moskovskaya“ – übertragen; dies umfasste auch die entsprechenden ausländischen Handelsmarken und die Verfolgung der Markenrechte im Ausland. Mit Regierungsbeschluss vom 6. Jänner 2005 (Beilage ./123) wurde die Klägerin damit beauftragt, die Interessen der Russischen Föderation vor Gerichten bezüglich der Fragen der Wiederherstellung und des Schutzes der Rechte der Russischen Föderation an Handelsmarken für alkoholische Erzeugnisse im Ausland wahrzunehmen und die Registrierung der Rechte der Russischen Föderation an diesen Handelsmarken im Ausland durchzuführen.

Am 3. Oktober 2005 schlossen die Klägerin und die FGUP VO Sojuzplodoimport eine Vereinbarung bezüglich der im österreichischen Markenregister eingetragenen Marken „Moskovskaya“ und „Stolichnaya“ (Beilage ./NNNN), die unter anderem folgenden Inhalt hat:

„Übertragung der Marken

1. *Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Marken im Eigentum von FKP Sojuzplodoimport [= Klägerin] stehen. Allein für den Fall, dass die Marken, aus welchem Grund auch immer, weiterhin im Eigentum von FGUP VO Sojuzplodoimport stehen sollten, überträgt FGUP VO Sojuzplodoimport (vormals V/O Sojuzplodoimport, vormals VVO Sojuzplodoimport) alle Rechte an den Marken auf FKP Sojuzplodoimport und übernimmt die FKP Sojuzplodoimport Russland alle Rechte an den Marken.*
2. *Die von FGUP VO Sojuzplodoimport ... hiermit vorgenommene Übertragung der Rechte an den Marken auf FKP Sojuzplodoimport ... schließt die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Marken auf FKP Sojuzplodoimport ein.“*

Die **Klägerin** erhob mit ihrer am 16. Juli 2004 eingebrachten (und auf den Seiten 34 ff in ON 32 modifizierten) Klage das aus dem Spruch ersichtliche Urteilsbegehren. Sie brachte – auf das Wesentlichste zusammengefasst – vor, dass der Privatisierungsvorgang 1990/91 aufgrund verschiedener Mängel (insbesondere auch wegen unterbliebener Bewertung des Unternehmensvermögens durch eine Bewertungskommission gemäß Pkt 46 AGGmbH-O UdSSR) zu keiner wirksamen Umwandlung der VVO Sojuzplodoimport in die VAO Sojuzplodoimport geführt habe, sondern Letztere neu gegründet worden sei, ohne Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport zu werden. Damit sei insbesondere die materielle Berechtigung aus den beiden österreichischen Marken „Moskovskaya“ und „Stolichnaya“ bei der weiterbestehenden VVO Sojuzplodoimport verblieben, sodass die VAO Sojuzplodoimport die Rechte an diesen Marken nie erworben habe und damit auch nicht wirksam weitergeben habe können. Im Hinblick darauf seien die ab 1994 im österreichischen Markenregister vorgenommenen Umschreibungen (zunächst auf die VAO Sojuzplodoimport, dann 1998 auf die ZAO Sojuzplodoimport und schließlich 2001 auf die Beklagte) ohne valide Rechtsgrundlage und inhaltlich zu Unrecht erfolgt. Tatsächlich materiell berechnigte Markeninhaberin sei die Klägerin, die mittlerweile die Markenrechte der FGUP VO Sojuzplodoimport verwalte und im Namen der Russischen Föderation die Nutzungs- und Verfügungsrechte an den Marken inne habe.

Die **Beklagte** beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass der Umwandlungsvorgang korrekt und unter Bewirkung einer Gesamtrechtsnachfolge durchgeführt worden sei und sie die beiden österreichischen Marken wirksam erworben habe. Abgesehen davon sei die Klägerin nicht aktiv legitimiert, allfällige Mängel des Privatisierungsvorgangs geltend zu machen, eine Wahrnehmung solcher Mängel infolge eingetretener Verjährung nicht mehr möglich und für die von der Klägerin erhobenen Ansprüche keine Grundlage im österreichischen Markenrecht vorhanden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** den Hauptklagebegehren statt, wobei es die Verpflichtung zur Rechnungslegung dahin präziserte, dass sie sich auf alle *in Österreich* verkauften und mit dem Zeichen „Stolichnaya“ versehenen Produkte beziehe.

Dagegen richtet sich die **Berufung der Beklagten** aus den Rechtsmittelgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung, der Aktenwidrigkeit sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinne einer vollumfänglichen Klagsabweisung abzuändern, *in eventu* aufzuheben.

Die Klägerin erstattete eine Berufungsbeantwortung, mit der sie eine Bestätigung des Ersturteils anstrebt.

Da dem Berufungssenat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht als erforderlich erschien, war in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden (§ 480 ZPO).

Der Berufung kommt Berechtigung zu.

Aus Gründen der Entscheidungsökonomie erweist es sich als zweckmäßig, zunächst die (im angefochtenen Urteil verneinte und in der Berufung weiterhin vertretene) Berechtigung des Verjährungseinwands der Beklagten zu prüfen. Das Erstgericht führte dazu im Urteilsabschnitt „Sachverhalt“ Folgendes aus:

Zur Zeit der Schaffung und Eintragung der VAO Sojuzplodoimport galt das Zivilgesetzbuch der RSFSR von 1964 (ZGB 1964), das in seinem Art 78 eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, für Klagen staatlicher Organisationen hingegen nur eine Verjährungsfrist von einem Jahr vorsah. Diese Verjährungsfristen wurden nach Art 83 ZGB 1964 mit dem Wissen oder Wissenmüssen des Berechtigten um die Verletzung seines Rechts in Gang gesetzt. Mit Wirkung zum 3. August 1992 wurden zusätzlich die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR vom 31. Mai 1991 (GZG 1991) in Kraft gesetzt. Die Vorschriften des ZGB 1964 sollten subsidiär weiterhin gelten, soweit sie den GZG 1991 nicht widersprachen. Art 42 GZG 1991 bestimmte (ebenfalls) eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Zusätzliche intertemporale Vorschriften – insbesondere zum Verjährungsrecht – enthält eine Verordnung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation vom 3. März 1993. Nach Pkt 4 dieser Verordnung sollte die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist des Art 42 GZG 1991 auf diejenigen Klagen juristischer Personen angewandt werden, hinsichtlich derer am 3. August 1992 die einjährige Verjährungsfrist des Art 78 ZGB 1964 noch nicht abgelaufen war. Vor Inkrafttreten

der GZG 1991 geregelte besondere abgekürzte Verjährungsfristen sollten als nach Art 42 Pkt 2 GZG 1991 zulässige Sondervorschriften fortgelten.

Mit 1. Jänner 1995 trat der erste Teil des neuen Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (ZGB RF) in Kraft, der auch Vorschriften über die Verjährung enthält. Nach Art 10 Abs 1 des dazu ergangenen Einführungsgesetzes sollten die im ZGB RF vorgeschriebenen Verjährungsfristen auf diejenigen Klagen Anwendung finden, hinsichtlich derer am 1. Jänner 1995 noch keine Verjährung eingetreten war. In Art 196 ZGB RF ist wiederum eine allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Art 181 Pkt 1 ZGB RF enthält hinsichtlich der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit nichtiger Rechtsgeschäfte eine Sondervorschrift, wonach die Klage auf Anwendung dieser Rechtsfolgen innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag erhoben werden kann, zu dem die Erfüllung des Rechtsgeschäfts begonnen hatte, und zwar unabhängig davon, ob der Gläubiger von der Rechtsverletzung wusste oder wissen musste. Diese Vorschrift wird dem Verjährungsrecht zugerechnet. Sie beruht auf der Überlegung, dass ein nichtiges Rechtsgeschäft grundsätzlich keine Rechtsfolgen haben soll. Nach Ablauf der Verjährung wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts fingiert, soweit sich der Schuldner auf die Verjährung beruft. Soweit das nichtige Rechtsgeschäft jedoch nicht erfüllt ist, entfaltet es keine Wirkung, wird also auch nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht nachträglich wirksam. Nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist des Art 181 Pkt 1 ZGB RF kann die Nichtigkeit eines Privatisierungsvorgangs in einem russischen Verfahren – unter der Voraussetzung der Einwendung der Verjährung durch den Beklagten – nicht mehr geltend gemacht werden. Herrschende Meinung in der russischen Literatur ist, dass dieser Verjährungsfrist sowohl Klagen auf Anwendung der Folgen der Nichtigkeit als auch Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit unterliegen.

Das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation kam in seinem Beschluss vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) zum Ergebnis, dass die vom Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation im November 2000 erhobene Klage nicht verjährt sei und führte dazu Folgendes aus:

„Gemäß § 10 des föderalen Gesetzes der Russischen Föderation über die Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (Teil 1) sind die in Teil 1 des Zivilgesetzbuches festgelegten Verjährungsfristen anwendbar auf Klagen, deren Einreichungsfristen nach der alten geltenden Gesetzgebung zum 1. Jänner 1995 nicht abgelaufen waren.

Die Satzung der VAO Sojuzplodoimport durchlief die staatliche Registrierung am 20. Jänner 1995 [richtig: 1992]. Frühestens zu diesem Zeitpunkt hätte die zuständige staatliche Behörde von dem Gesetzesverstoß erfahren können.

Folglich ist die nach § 78 Zivilgesetzbuch der RSFSR festgelegte allgemeine dreijährige Verjährungsfrist zur Feststellung der Ungültigkeit der Gesellschaftervereinbarung vom 5. September

1991 und der dementsprechend verabschiedeten Satzung bezüglich der Rechtsnachfolge nicht abgelaufen.

Demzufolge hätte die Klagsforderung zur Feststellung der Ungültigkeit der Satzungsbestimmungen über die Rechtsnachfolge, die auf der in diesem Teil ungültigen Gesellschaftervereinbarung vom 5. September 1991 basierte, innerhalb der in § 181 Z 1 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation festgelegten Fristen eingereicht werden können, dh innerhalb einer zehnjährigen Verjährungsfrist beginnend ab dem 20. Jänner 1992. ...“

Nach russischem Recht entsteht eine Gesellschaft (Handelsgesellschaft, Handelsunternehmen) mit dem Zeitpunkt der Eintragung. Vor der Eintragung ist die Gesellschaft nicht rechtsfähig und daher auch eine Klagsführung gegen die Gesellschaft nicht möglich, sondern nur eine Klagsführung gegen ihre Gründer.

Im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung ergänzte das Erstgericht, die Frage, ab welchem Zeitpunkt man im Sinne der Verjährungsvorschrift des Art 181 Pkt 1 ZGB RF vom Beginn der Erfüllung des Rechtsgeschäfts, dessen Nichtigkeit geltend gemacht wird, sprechen könne, werde von der Lehre und der russischen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Während die Lehre davon ausgehe, dass der Beginn der Erfüllung bereits mit der Antragstellung bei der Registerkammer, wenn nicht bereits früher anzusetzen sei, führe das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Stadt Moskau in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) aus, dass für den Beginn der Verjährung der Zeitpunkt der tatsächlichen Registrierung relevant sei. Ausländisches Recht sei primär so anzuwenden, wie es der herrschenden Rechtspraxis entspreche. Maßgeblich sei somit die herrschende (höchstgerichtliche) Rechtsprechung im Ausland, hier also die Rechtsansicht des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts der Stadt Moskau. Für einen Beginn der Verjährungsfrist mit der Eintragung der VAO Sojuzplodoimport spreche auch, dass eine Gesellschaft (nach russischem Recht) erst mit ihrer Eintragung entstehe; vorher sei sie nicht rechtsfähig und könne sie nicht Partei eines Prozesses sein.

Bis zum 1. Jänner 1995 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen ZGB RF – habe zwar auch für eine Klage auf Nichtig- oder Unwirksamerklärung von Satzungsbestimmungen (nur) eine dreijährige Verjährungsfrist gegolten. Seither gelte jedoch für derartige Klagen, soweit sie zum 1. Jänner 1995 noch nicht verjährt gewesen seien, rückwirkend die zehnjährige Verjährungsfrist des Art 181 ZGB RF. Lasse man die dreijährige Verjährung mit dem 20. Jänner 1992 (Registrierung der VAO Sojuzplodoimport) beginnen, sei sie zum 1. Jänner 1995 noch nicht abgelaufen gewesen. Deshalb sei für die von der russischen Generalstaatsanwaltschaft im November 2000 beim Schiedsgericht der Stadt Moskau eingebrachte Klage auf Nichtig- bzw Unwirksamerklärung der Satzungsbestimmung der OAO Plodovaya Kompaniya (vormals VAO Sojuzplodoimport), wonach sie Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodo-

import sei, die zehnjährige Verjährungsfrist des Art 181 ZGB RF maßgeblich. Im Hinblick darauf habe das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation in seinem Beschluss vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) diese Klage als noch nicht verjährt angesehen. Diese Rechtsansicht werde hier übernommen. Davon zu trennen sei die nach österreichischem Recht zu prüfende Frage, ob Ansprüche nach dem österreichischen MSchG verjährt seien.

Trotz einer entsprechenden Ankündigung ging das Erstgericht in weiterer Folge nicht auf die markenrechtliche Verjährung ein, sondern verneinte lediglich eine Verwirkung nach § 58 Abs 1 MSchG.

Das Berufungsgericht gelangt in der Verjährungsfrage aufgrund der nachstehenden Erwägungen zu einem abweichenden Ergebnis:

Die Klägerin macht im gegenständlichen Prozess Rechte an zwei österreichischen Marken geltend, als deren Inhaberin mit Beschluss des Österreichischen Patentamts vom 13. Mai 1994 (Beilage ./BB; hinsichtlich eines Schreibfehlers berichtigt mit Beschluss vom 8. Juni 1994, Beilage ./CC) die VAO Sojuzplodoimport (anstelle der V/O Sojuzplodoimport) registriert und die in weiterer Folge zunächst (1998) auf die ZAO Sojuzplodoimport und schließlich (1999/2001) auf die Beklagte als aktuelle Inhaberin übertragen und umgeschrieben wurde. Mit diesen Änderungen des Registerstands ging offenkundig einher, dass die beiden Marken zumindest seit dem Frühjahr 1994 nicht mehr von der V/O Sojuzplodoimport bzw deren unstrittiger Rechtsnachfolgerin VVO Sojuzplodoimport, sondern von der VAO Sojuzplodoimport, der ZAO Sojuzplodoimport und der Beklagten benutzt wurden und werden. Die Klägerin wendet gegen diese Registeränderungen und die damit korrespondierende Markennutzung ein, dass die VAO Sojuzplodoimport die materiellen Rechte an den Marken nie wirksam erworben habe, weil die 1990/91 beabsichtigte und mit dem Ziel einer Gesamtrechtsnachfolge in Angriff genommene Umwandlung der VVO Sojuzplodoimport in die VAO Sojuzplodoimport mangelhaft geblieben und damit nicht zustande gekommen, sondern im Ergebnis die VAO Sojuzplodoimport als neues Rechtssubjekt neben der weiterbestehenden VVO Sojuzplodoimport gegründet worden sei, ohne dass die angestrebte Rechtsnachfolge oder ein sonstiger Vermögensübergang zwischen den beiden Gesellschaften stattgefunden hätte. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Thematik nach dem Personalstatut der beteiligten Gesellschaften zu beurteilen ist, also nach sowjetischem und russischem Sachrecht. Nach diesem Recht ist daher auch die – aufgrund des entsprechenden Einwands der Beklagten zu prüfende – Frage zu lösen, ob die sich auf eine (allenfalls nach sowjetisch-russischem Recht zu bejahende) Unwirksam- bzw Nichtigkeit der Umwandlung stützende Klage verjährt ist. Die Verjährung unterliegt nämlich im internationalen Privatrecht demselben Statut wie das Schuld-

verhältnis (RIS-Justiz RS0045380 und RS0045382; *Schwimmann*, Internationales Privatrecht³ [2001], 66; vgl dazu auch *Verschraegen* in *Rummel*, Kommentar zum ABGB³ II/6 [2004], Art 10 EVÜ Rz 19, sowie *dieselbe*, Internationales Privatrecht [2012], Rz 528 ff).

Das russische Verjährungsrecht enthielt mit dem am 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen, auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt gewesene Ansprüche rückwirkend anzuwendenden Art 181 Pkt 1 ZGB RF eine Sondervorschrift hinsichtlich der Frage, wie lange die Rechtsfolgen einer Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (einschließlich eines Privatisierungsvorgangs) geltend gemacht werden können. Nach dieser (für die Klägerin günstigsten, weil die längste Frist aller in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen statuierenden) Vorschrift konnte die Klage auf Anwendung dieser Rechtsfolgen nur innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag erhoben werden, zu dem die Erfüllung des (unwirksamen bzw nichtigen) Rechtsgeschäfts begonnen hatte, und zwar unabhängig von einem Wissen oder Wissenmüssen des Gläubigers um die Rechtsverletzung. Die „Erfüllung des Rechtsgeschäfts“ hat im vorliegenden Fall (einer Umwandlung mit Gesamtrechtsnachfolge) jedenfalls zu dem Zeitpunkt begonnen, als die VAO Sojuzplodoimport als Gesamtrechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport auftrat, also deren Vermögensbestandteile und Rechte für sich in Anspruch nahm. Der Gerichtssachverständige Prof. Dr. Burkhard Breig vertrat dazu (auf den Seiten 40 f in ON 155) die Auffassung, als „Erfüllung“ seien bereits der (vom 25. Dezember 1991 datierende und am 13. Jänner 1992 bei der zuständigen Moskauer Behörde einlangte) Antrag auf Registrierung des Umwandlungsvorgangs sowie alle weiteren Handlungen zu werten, die dazu geeignet oder darauf gerichtet gewesen seien, den Umwandlungsvorgang tatsächlich ins Werk zu setzen. Damit hat die Frist zur klagsweisen Geltendmachung von Rechtsfolgen, die aus einer Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit der Umwandlung der VVO Sojuzplodoimport resultieren, spätestens 1992 zu laufen begonnen, als die VAO Sojuzplodoimport ihre Unternehmenstätigkeit unter Zugrundelegung einer Gesamtrechtsnachfolge aufnahm. Aber auch die erste aktenkundige Disposition der VAO Sojuzplodoimport hinsichtlich der beiden strittigen österreichischen Marken, nämlich der am 19. April 1994 beim Österreichischen Patentamt gestellte Antrag, sie (im Wege einer Namens- bzw Firmenwortlautänderung) anstelle der V/O Sojuzplodoimport als Markeninhaberin einzutragen (Beilage ./AA), was mit Beschluss dieser Behörde vom 13. Mai 1994 (Beilage ./BB) umgesetzt wurde, lag noch mehr als zehn Jahre vor der am 16. Juli 2004 erfolgten Einbringung der hier zu beurteilenden Klage. Die damit geltend gemachten Ansprüche sind daher als verjährt anzusehen, weil sie sich ausschließlich auf die Prozessargumentation gründen, die Markenrechte seien infolge einer Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit der Umwandlung nicht auf die VAO Sojuzplodoimport übergegangen, sondern bei der (weiterbestehenden) VVO Sojuzplodoimport (als Rechtsnachfolgerin der vormals registriert gewesenen Markeninhaberin V/O Sojuzplodoimport) verblieben. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist des Art 181 Pkt 1 ZGB RF ist es nicht mehr möglich,

klagsweise Rechtsfolgen (hier in markenrechtlicher Hinsicht) aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit des Umwandlungsvorgangs abzuleiten, wenn sich der Belangte – wie es hier geschehen ist – auf die eingetretene Verjährung beruft. Auf die Frage, ob die konkret erhobenen markenrechtlichen Ansprüche (auch) nach österreichischem (Marken-)Recht verjährt sind, kommt es dabei nicht mehr an. Selbst wenn man nämlich diese Frage verneinte, würde damit nicht die dem Schuldstatut folgende Verjährung des (der Klage zugrunde liegenden und für ihren Erfolg notwendigen) Rechts neutralisiert oder beseitigt werden, eine Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Umwandlungsvorgangs, dessen Umsetzung („Erfüllung“) bereits mehr als zehn Jahre vor Klagseinbringung begonnen hat, klagsweise geltend zu machen.

An diesem Ergebnis ändert auch der Beschluss des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 16. Oktober 2001 (Beilage ./ZZ) nichts. Mit dieser Entscheidung wurde nicht etwa darüber befunden, wem Rechte an den österreichischen Marken Nr 77467 „Moskovskaya“ und Nr 77468 „Stolichnaya“ zustehen, sondern die (bloß deklarative und damit eigentlich überflüssige) Bestimmung in der Satzung der OAO Plodovaya Kompaniya (vormals VAO Sojuzplodoimport) für ungültig erklärt, wonach sie Rechtsnachfolgerin der VVO Sojuzplodoimport sei. Im Hinblick darauf besteht kein Anlass zur Annahme, dieser Beschluss bzw die ihm zugrunde liegende Klagsführung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation habe irgendeinen (insbesondere fristunterbrechenden oder -hemmenden) Einfluss auf die Verjährung der hier (noch dazu zwischen anderen Parteien) prozessgegenständlichen Ansprüche entfaltet. Dies steht in Übereinstimmung mit der fachkundigen Meinung der Gerichtssachverständigen Dr. Stefanie Solotych, dass durch die erwähnte Klage des Generalstaatsanwalts die Verjährung hinsichtlich der Geltendmachung von (mangels Eintritts einer Rechtsnachfolge) unwirksamen Markenübertragungen nicht unterbrochen worden sei (Seite 20 unten in ON 88), sondern dazu nach russischem Recht eine (konkret) auf Rückabwicklung bzw Rückgängigmachung derartiger Übertragungen gerichtete Klage notwendig gewesen wäre (Seiten 21 und 48 in ON 88). Damit im Einklang stehen auch die Ausführungen des zweiten Gerichtssachverständigen Prof. Dr. Burkhard Breig, wonach die Prüfung der Verjährung auf bestimmte Klagerechte bzw konkret geltend gemachte Ansprüche und nicht allgemein auf die Frage der Wirksamkeit des Rechtsformwechsels von der VVO Sojuzplodoimport zur VAO Sojuzplodoimport zu beziehen sei (Seiten 15 Mitte und 16 eher unten in ON 129) und wonach er hinsichtlich dieses Themas zur selben Ansicht tendiere wie Dr. Stefanie Solotych (Seite 28 oben in ON 155). Soweit dieser Sachverständige (auf Seite 10 in ON 156) dennoch eine eventuelle „*erga omnes*-Wirkung“ der Verjährungsunterbrechung durch die beim Schiedsgericht der Stadt Moskau eingebrachte Klage diskutierte, vermag das erkennende Gericht einer solchen Wirkung schon insoweit nicht näherzutreten, als der Sachverständige dafür weder russische Rechtsvorschriften noch eine russische Judikatur ins Treffen führen konnte, die außerhalb des Anlassfalls (Rechtsnachfolge

VVO/VAO Sojuzplodoimport) ergangen (und damit als herrschende Rechtsanwendungspraxis zu werten) wäre und eine nachvollziehbare Begründung aufwiese.

Im Hinblick darauf ist der Berufung Folge zu geben, ohne dass es noch notwendig ist, auf die darin enthaltenen weiteren Berufungsgründe und -themen einzugehen. Dazu sei nur angemerkt, dass die Tatsachen- und Mängelrüge einerseits „Feststellungen“ betrifft, die – wie die Berufung selbst erkennt – als Teil der rechtlichen Beurteilung (betreffend die maßgebliche sowjetisch-russische Rechtslage) zu qualifizieren sind, und andererseits Tatumstände anspricht, die eng mit rechtlichen Wertungen verknüpft sind oder nur unter ganz bestimmten rechtlichen Prämissen bedeutsam sein könnten. Im Hinblick darauf und auf die Komplexität der einschlägigen Rechtslage erscheint es als nicht sinnvoll, darauf bloß präventiv (nämlich für den Fall, dass das Höchstgericht den Verjährungseinwand über Revision der Klägerin verwerfen sollte und damit andere Rechtsfragen entscheidungsrelevant würden) einzugehen.

Angesichts des ungewöhnlich großen Prozessumfangs erachtet es das Berufungsgericht für zweckmäßig, im Rahmen der Abänderung des Ersturteils in eine Klagsabweisung einen Kostenvorbehalt nach § 52 Abs 1 und 2 ZPO zu setzen (zur Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl *Obermaier*, Kostenseitig – Der Kostenvorbehalt nach § 52 ZPO und nach § 78 AußStrG, ÖJZ 2011, 840; *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ [2014], § 52 Rz 2). Auch wenn die ordentliche Revision nicht zugelassen wird (siehe dazu sogleich), ist doch zu erwarten, dass die Klägerin das Höchstgericht anrufen wird, und deshalb ein Zuwarten mit der Kostenentscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Hauptsache angezeigt. Daraus folgt gemäß § 53 Abs 3 ZPO, dass auch keine Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens zu treffen ist.

Die Bewertung des Entscheidungsgegenstands nimmt Bedacht auf die offenkundig ganz erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der strittigen Markenrechte. Eine Zulassung der ordentlichen Revision kommt nicht in Betracht, weil das Berufungsgericht davon ausgeht, das russische Verjährungsrecht richtig, jedenfalls aber in vertretbarer Weise angewendet zu haben, und es nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs ist, einen Beitrag zur Auslegung oder gar Fortbildung ausländischen Rechts zu leisten (RIS-Justiz RS0042948).

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 2
Linz, 10. Dezember 2014
Dr. Klaus Henhofer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG